

Gutachten  
zu § 22 LHundG NRW  
für den  
Club für Molosser e.V

**A.**

Der Club für Molosser e.V. hat mich beauftragt, die Rechtmäßigkeit von Beobachtungszeiträumen in Landeshundegesetzen und ihre Vereinbarkeit mit den Verfassungen der Länder und des Bundes zu prüfen. Zudem möchte er wissen, ob im Klagewege eine Überprüfung der Hunderasselisten in den Landeshundegesetzen durch die Gerichte möglich ist oder durch derartige Beobachtungszeiträume verhindert wird.

Das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW vom 18. Dezember 2002, GV. NRW S. 656/SGV NRW 2060; GVBl. 656) knüpft in den §§ 4 ff. LHundG grundrechtsrelevante Konsequenzen an die Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen, die in § 3 Abs. 2 S. 1 (in der Schreibweise des Gesetzes: Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier) und § 10 Abs. 1 LHundG NRW (in der Schreibweise des Gesetzgebers: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu) genannt werden. Nach § 16 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW kann diese Aufzählung von Hunderassen in den §§ 3 Abs. 2 S. 1 und 10 Abs. 1 LHundG NRW jederzeit erweitert werden. Die Vorschrift lautet:

"Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über die in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 genannten Rassen hinaus weitere Rassen zu bestimmen, deren Haltung, Erziehung und Beaufsichtigung besondere Anforderungen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Tiere erfordert."

§ 22 LHundG lautet:

"§ 22 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuß des Landtages danach über das Ergebnis der Prüfung."

Im Wahlkampf zur Wahl des Landtages in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2005 hatten die Parteien FDP und CDU die Abschaffung der Hunderasselisten versprochen. Viele Hundehalter haben daraufhin der Koalition aus SPD und Bündnis 90 / Die Grünen, die gegen die Stimmen der CDU und FDP im Landtag das LHundG verabschiedet hatten, den Rücken kehrten und gezielt die Parteien FDP und CDU gewählt. Als anschließend die Verbände und interessierten Bürger, die die Abschaffung der Hunderasselisten nach dem Wahlsieg der Parteien CDU und FDP erwarteten, nachfragten, wurde ihnen entgegengehalten, es sein nicht möglich, "vor Ablauf der gesetzlich vorgegebenen fünfjährigen Berichtspflicht Schlüsse zu ziehen", weil "eine zuverlässige Bewertung (...) erst (...) zum Abschluß des Berichtszeitraumes (...) möglich" sei<sup>1</sup>. Mit einer Einlösung des Wahlversprechens durch den Gesetzgeber ist daher zur Zeit nicht zu rechnen.

Diese Auffassung wird auch in der Rechtsprechung geteilt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen "steht dem Gesetzgeber (...) ein zeitlicher Spielraum zu, um die Richtigkeit seiner Entscheidung im Hinblick auf die Anknüpfung der Gefährlichkeit an einzelne Hunderassen und im Hinblick auf die erfolgte Auswahl bestimmter Hunderassen zu überprüfen." Diesen zeitlichen Spielraum sieht das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in § 22 LHundG zutreffend konkretisiert mit der Folge, daß erst nach Ablauf dieser Frist eine Überprüfung erfolgen könne und daher beispielsweise gestellte Beweisangebote unerheblich seien, weil der Gesetzgeber seiner Beobachtungspflicht durch die Aufnahme des § 22 LHundG nachgekommen sei<sup>2</sup>. Dadurch bringt das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zum Ausdruck, daß es sich selbst an einer Überprüfung bis zum Ablauf dieses Zeitraumes gehindert sieht<sup>3</sup>.

Wissenschaftliche Untersuchungen aus den Jahren 2000 bis 2005, insbesondere der Hochschule Hannover und der Freien Universität Berlin, ergeben, daß Hunderasselisten wissenschaftlich nicht gerechtfertigt sind<sup>4</sup>. Das gleiche Ergebnis zeigen die vom Lande Nordrhein-Westfalen vorgelegten Zahlen über die Auswertungen des Beißverhaltens von

---

<sup>1</sup> Minister Eckhard Uhlenberg, durch Herrn Krekler, in: Schreiben des Ministerium für Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. November 2005, Az. VI-7-78.01.54.

<sup>2</sup> *VG Gelsenkirchen*, Urt. v. 22.6.2005, 16 K 668/02, nicht veröffentlicht, S. 16 f. des Umbruchs.

<sup>3</sup> So wohl auch: *VG Aachen*, Entsch. v. 5.1.06, 6 K 229/02.

<sup>4</sup> Z.B.: *Steinfeldt*, Diss. 2002; *Mittmann*, Diss. 2002; *Paproth*, Diss. 2004; *Johann*, Diss., 2004; Studie der Freien Universität Berlin, dazu: Berliner Morgenpost vom 14. Mai 2005; Studien der Tierärztlichen Hochschule Hannover, dazu: *Hackbarth*, in: Der Gebrauchshund 2005, S. 34 f.

Hunden im Lande Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2003 und 2004<sup>5</sup>. Auch in der Rechtsprechung bestehen - zunehmend - Zweifel an der Sachrichtigkeit der Hunderasselisten<sup>6</sup>. Im Rahmen dieser Untersuchung wird hierauf nicht eingegangen, sondern unterstellt, daß die Zurechnung von Hunden zu bestimmten Rassen kein sachgerechtes Kriterium darstellt für die durch das LHundG NRW vorgenommenen Ungleichbehandlungen.

## **B.**

Gegen Überprüfungen der Gesetze durch den Gesetzgeber selbst oder durch die Exekutive mit der Konsequenz, daß gegebenenfalls von dem Initiativrecht Gebrauch gemacht und ein Änderungsgesetz als Gesetzgebungsvorschlag in den Landtag eingebracht wird, ist grundsätzlich nichts zu erinnern. Im Gegenteil, sie entspricht einem verfassungsrechtlichen Gebot, Normen, die im Verdacht stehen, den Gleichheitssatz zu verletzen, einer Überprüfung zu unterziehen<sup>7</sup>.

Die Gerichte und die Legislative, hier der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen, sind an einer Überprüfung der Rasselisten gehindert, wenn die Regelung in § 22 LHundG NRW verfassungsgemäß ist und von ihr eine entsprechende Bindungswirkung ausgeht.

## **I.**

### Formelle Verfassungsmäßigkeit des § 22 LHundG NRW

Hinsichtlich der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 22 LHundG NRW ergeben sich keine Bedenken. Die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass der Vorschriften des LHundG liegt nach Art. 30, 70 Abs. 1 GG beim Land Nordrhein-Westfalen. Bedenken hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens nach den Art. 65 f. der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (VerfNW) sind nicht ersichtlich.

---

<sup>5</sup> [www.club-fuer-molossier.com/cfm/club/aktuell/hvo/CfMANtragNRW1509051.pdf](http://www.club-fuer-molossier.com/cfm/club/aktuell/hvo/CfMANtragNRW1509051.pdf).

<sup>6</sup> Nach *BVerwG*, Urt. v. 3.7.02, 6 CN 8.01 = E 116, 347 = NVwZ 03, 95 = DVBl 02, 1562 = DÖV 03, 95, ist aus der Zugehörigkeit eines Hundes zu einer bestimmten Rasse an sich noch keine erhöhte Gefährlichkeit herzuleiten. Rasselisten werden daher in der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ausdrücklich in Frage gestellt, zuletzt: Urt. v. 13.7.05, 13 LB 299/02 = [www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidungen.asp?md=0500200200029913%20CB](http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidungen.asp?md=0500200200029913%20CB).

<sup>7</sup> *BVerfG*, Urt. v. 16.3.2004, 1 BvR 1778/01 = E 110, 141 (169) zu Hunderasselisten im Hund-HundVerbrEinfG.

## II.

### Materielle Verfassungsmäßigkeit / Bindungswirkung

Fraglich ist indes, ob der Gesetzgeber, hier der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen, durch die Anordnung des Überprüfungszeitraumes sich selbst oder die rechtsprechende Gewalt, die Judikative, insoweit binden konnte oder gebunden hat, weshalb vor Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraumes aus § 22 Abs. 1 LHundG NRW eine Überprüfung und gegebenenfalls Aufhebung der Rasselisten in § 3 Abs. 2 S. 1 und § 10 Abs. 1 LHundG NRW - durch den Gesetzgeber selbst oder durch das Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG - nicht möglich ist.

### 1.

#### Wortlaut

Der Wortlaut des § 22 S. 1 LHundG NRW ordnet an, daß die Auswirkungen des LHundG NRW "durch die Landesregierung" überprüft werden. Danach muß nach Satz 2 der Vorschrift die Landesregierung den zuständigen Ausschuß des Landtages über das Ergebnis der Prüfung unterrichten.

Damit ist der Landesgesetzgeber, der Landtag, durch die in Rede stehende Vorschrift überhaupt nicht daran gehindert, selbst eine Überprüfung der Sachrichtigkeit seiner Regelung im LHundG NRW vorzunehmen und bei einer Neubewertung der Sachlage die Regelungen des LHundG NRW, also auch die Rasselisten in den §§ 3 Abs. 2 S. 1 und 10 Abs. 1 LHundG NRW, aufzuheben oder abzuändern.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich daher keine Einschränkung dahingehend, daß die Hunderasselisten in den §§ 3 Abs. 2 S. 1 und 10 Abs. 1 LHundG NRW erst nach Ablauf der fünfjährigen Frist möglich ist. Vielmehr kann der Gesetzgeber jederzeit durch Gesetz seine Gesetze ändern oder auch ganz oder teilweise aufheben. Daher könnte der Gesetzgeber auch die Regelung des § 22 LHundG jederzeit ändern und aufheben.

## 2.

## Systematik

Gegen die Annahme einer Bindung des Gesetzgebers an den fünfjährigen Überprüfungszeitraum in § 22 S. 1 LHundG NRW sprechen zudem systematische Überlegungen.

## a.

## Gewaltenteilungsprinzip

Nach Art. 3 VerfNW steht die Gesetzgebung der Volksvertretung zu, liegt die Verwaltung in den Händen der Landesregierung und wird die Rechtsprechung durch unabhängige Richter ausgeübt. Hierdurch wird die Geltung des Gewaltenteilungsprinzips angeordnet. Dieser aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Grundsatz gewährleistet die Existenz dreier Gewalten, die sich zum Schutze der Freiheit der Bürger und zur Wahrung von Gleichheit und Gerechtigkeit im staatlichen und staatlich beeinflussbaren Bereich durch gegenseitige Kontrolle in der Machtentfaltung kontrollieren und gegebenenfalls bremsen und hindern.

Oben<sup>8</sup> wurde bereits ausgeführt, daß im Rahmen dieser Begutachtung von der Sachwidrigkeit von Hunderasselisten ausgegangen werden soll. Durch die Anknüpfung von belastenden Rechtsfolgen an die Haltung von Hunden der in den §§ 3 Abs. 2 S. 1 und 10 Abs. 1 LHundG NRW genannten Hunderassen verstoßen die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen des LHundG NRW mithin gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und aufgrund der daran anknüpfenden Belastungen durch das Gesetz und der sich aus dem Gesetz ergebenden Eingriffsbefugnisse der Behörden gegen Freiheitsrechte, namentlich Art. 12, 13 und 14 GG sowie Art. 2 Abs. 1 und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung anerkannt und dem Landesgesetzgeber bewußt, daß es sich bei Hunderasselisten um experimentelle Regelungen handelt<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> Unter A, S. 2 f.

<sup>9</sup> Bereits bei Erlass der dem LHundG vorangegangenen Landeshundeverordnung (LHV NRW) war der Verordnungsgeberin die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 2000 [11 C 8/99 = E 110, 265 = NVwZ 00, 929 = DVBl. 00, 918.] bekannt, was sich aus der einschlägigen Verwaltungsvorschrift vom 13. Oktober 2000, die ausdrücklich auf dieses Urteil Bezug nimmt, ergibt [Verwaltungsvorschriften zur Landeshundeverordnung, VV LHV NRW, I.1: „Hunde der in der Anlage 1 der LHV NRW genannten Rassen können in Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 2000 (DÖV 2000, S. 554) als potenziell gefährliche Hunde gelten.“]. In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei der Anknüpfung von belastenden Rechtsfolgen

Erkennt eine der drei Gewalten diese Verfassungswidrigkeit, hat sie zum Schutze der Bürger entsprechend tätig zu werden. Anderenfalls läge ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip vor und das Untätigbleiben wäre verfassungswidrig. Denn nach Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte jede staatliche Gewalt. Daraus ergibt sich, daß der Landtag die Hunderasselisten ändern oder aufheben muß, daß die Landesregierung von ihrem Initiativrecht aus Art. 65 VerfNW in diesem Sinne Gebrauch machen und einen entsprechenden Änderungsantrag in den Landtag einbringen muß und daß die Gerichte entsprechende Verfahren zum Anlaß einer konkreten Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 nehmen müssen, wenn von der jeweiligen Gewalt erkannt wird, daß die Hunderasselisten in § 3 Abs. 2 S. 1 und § 10 Abs. 1 LHundG NRW nicht sachgerecht sind.

Es ist darüberhinaus auch so, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 16. März 2004 zu Hunderasselisten in dem Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 [HundVerbrEinfG] zu dem Ergebnis kommt, daß die Sachrichtigkeit von Hunderasselisten nicht nachgewiesen ist und daher eine Überprüfung verlangt, einhergehend mit der Forderung, die Rechtsnorm zu ändern, wenn sich ergibt, daß andere als die genannten Rassen im Vergleich zu ihrem Anteil an der Hundepopulation häufiger an Beißvorfällen beteiligt sind<sup>10</sup>. Ein Zeitraum hierfür nennt das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung nicht.

Die Überprüfungspflicht ist keine vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 16. März 2005 erstmalig benannte Forderung. Vielmehr geht die verfassungsrechtliche und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in anderen Zusammenhängen stets davon aus, daß bei einer belastenden Typisierung, die im Verdacht steht, den Gleichheitssatz zu verletzen, der Normgeber verpflichtet ist, laufend zu überprüfen, ob die getroffene Regelung tatsächlich sachgerecht ist und nicht eine unverhältnismäßig große Zahl von Normadressaten zu Unrecht betrifft, obschon nur eine kleine Zahl zu Recht betroffen wird. Auch in diesen Zusammenhängen werden von der Rechtsprechung keine konkreten Zeiträume genannt.

---

an die Haltung von in einer Hunderasseliste aufgeführten Hunderassen bereits im Jahre 1994 um eine experimentelle Regelung handelte [a.a.O., S. 276.]. Die Änderung der Regelung von einer Verordnung in ein förmliches Gesetz war erforderlich, weil das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2002 [6 CN 8/01 = E 116, 347.] zu dem Ergebnis gekommen war, daß derartige Hundeverordnungen nicht auf die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlaß von Gefahrenabwehrverordnungen in den Gefahrenabwehrgesetzen der Länder gestützt werden können. Die LHV NRW war daher, wie das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Urt. v. 22.6.2005, 16 K 668/02 zutreffend nebenbei erwähnt, aus diesen Gründen nichtig.

<sup>10</sup> 1 BvR 1778/01 unter C.I.3.c) = E 110, 141 (169) = NVwZ 04, 597 (602).

Daher ist von einer jederzeitigen, laufenden Prüfungspflicht auszugehen.

Zudem wäre die Regelung des § 22 LHundG NRW, wollte man darin eine Sperrfrist sehen, wegen Verstoß gegen Art. 3 und 65 LVerfNW verfassungswidrig. Denn nicht der Gesetzgeber überprüft nach dieser Regelung die in Rede stehenden Vorschriften, sondern ein Ausschuß, der wiederum erst von der Landesregierung unterrichtet werden muß, die ihrerseits erst zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Überprüfung vornimmt. Wenn aber der Gesetzgeber die Verfassungsmäßigkeit seiner Normen prüfen muß, darf er sich dieser Pflicht nicht in einem Gesetz dergestalt entledigen, daß erst ein durch die Exekutive unterrichteter Ausschuß ihm die Möglichkeit eröffnet, die Norm anhand dieser Unterrichtung zu überprüfen<sup>11</sup>. Denn anderenfalls käme es zu einer nach dem Gewaltenteilungsprinzip unzulässigen Einflußnahme der ausführenden Gewalt gegenüber der gesetzgebenden Gewalt, weil letztere erst tätig werden und die eigenen Normen ändern oder aufheben dürfte, wenn vorher die Exekutive tätig geworden ist. Vielmehr kann der Landtag jederzeit seine Normen ändern oder aufheben, auch wenn er die Norm unter einen befristeten Überprüfungsvorbehalt gestellt hat<sup>12</sup>.

Ferner hindert der 5-Jahres-Zeitraum auch die Rechtsprechung nicht an einer Überprüfung der Sachrichtigkeit der Hunderasselisten in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG NRW. Anderenfalls hätte es so der Gesetzgeber in der Hand, verfassungswidriges Recht für fünf Jahre unüberprüfbar zu machen. Hierin läge ein verfassungswidriger Eingriff in den Kernbereich der rechtsprechenden Gewalt. Denn diese ist nach Art. 1 Abs. 3 GG bei ihren Entscheidungen an die Grundrechte gebunden. Daraus folgt, daß die Gerichte unabhängig von den Vorstellungen des Gesetzgebers zu prüfen haben, ob eine von ihnen anzuwendende, streitentscheidende Norm verfassungsgemäß ist und angewendet werden kann oder ob sie verfassungswidrig ist, was zur Vorlagepflicht nach Art. 100 GG führt. Legt das Gericht in einem solchen Falle die Norm nicht zur Überprüfung dem Bundesverfassungsgericht vor, entzieht es den Parteien den gesetzlichen Richter und handelt dadurch selbst wegen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verfassungswidrig<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> Reich, Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 1. Auflage 2005, § 22 Rn. 2.

<sup>12</sup> So wohl auch die Rechtsprechung, die jeweils dem Gesetzgeber aufgegeben hat, die Sachrichtigkeit von Hunderasselisten zu überprüfen: *BVerfG*, Urt. v. 16.3.2004, 1 BvR 1178/01 = E 110, 141 (166 und 169); *BVerwG*, Urt. v. = E 110, 265 (275 f.); *OVG Niedersachsen*, Urt. v. 13.7.2005, 13 LB 299/02, [www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidungen.asp?md=0500200200029913%20CB](http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidungen.asp?md=0500200200029913%20CB).

<sup>13</sup> *BVerfG*, Beschl. v. 3.10.1961, 1 BvR 4/60, = E 13, 132 (143); Beschl. v. 10.6.1997, 2 BvR 1516/96 = NJW 98, 50 (51).

**b.**

## Verordnungsermächtigung in § 16 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW

Gegen die Auffassung, die Hunderasselisten in den §§ 3 Abs. 2 S. 1 und 10 Abs. 1 LHundG NRW könnten erst nach Ablauf einer sich aus § 22 LHundG NRW ergebenden fünfjährigen Prüfungsperiode überprüft werden, spricht auch die Verordnungsermächtigung in § 16 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW. Denn danach kann das zuständige Landesministerium weitere Hunderassen durch Verordnung den sich aus § 3 Abs. 2 S. 1 oder § 10 Abs. 1 LHundG ergebenden Rechtsfolgen unterwerfen. Eine solche Erweiterung der gesetzlichen Hunderasselisten im Ordnungswege setzt eine Überprüfung der Hunderasselisten zumindest auf ihre Vollständigkeit voraus. Damit ist im Gesetz selbst eine laufende Überprüfung der Hunderasselisten auf ihre Vollständigkeit angelegt<sup>14</sup>. Der Gesetzgeber geht daher selbst davon aus, daß seine Hunderasselisten möglicherweise wegen Unvollständigkeit nicht sachgerecht sind und wegen Auftretens neuer Tatsachen erweitert werden müssen<sup>15</sup>. Damit ordnet er selbst eine laufende Überprüfung der Rasselisten gerade an.

**c.**

## Rechtswegegarantie

Nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG steht demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Fraglich ist, ob sich hieraus ergeben kann, daß Rechtsschutz gegen die belastenden Anordnungen des LHundG NRW in den Regelungen der §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 1 und §§ 4 ff. eröffnet ist, weshalb sich aus § 22 LHundG keine Einschränkung ergeben kann.

Öffentliche Gewalt im Sinne von Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG ist aber nur die gesamte vollziehende Gewalt (einschließlich des Erlasses von Gesetzen im materiellen Sinne, also Sat-

---

<sup>14</sup> Reich, a.a.O., § 16 Rn. 9, die Regelung erlaube "unter Aspekten der Gleichbehandlung, andere Rassen auf ihre Gefährlichkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls auch für sie eine Vermutung zu begründen."

<sup>15</sup> Diese Konsequenz, daß gesetzliche Regelungen wegen der Unvollständigkeit von in ihnen enthaltenen Hunderasselisten wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz verfassungswidrig und daher zu erweitern oder aufzuheben sind, legt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 16. März 2004 [1 BvR 1778/01 = E 110, 141 (169)] dar, indem es ausführt, daß in dem Fall, daß Hunde anderer als der aufgelisteten Rassen im Verhältnis zu ihrer Population bei Beißvorfällen vergleichbar häufig auffällig sind wie die Hunde der aufgelisteten Rassen, die Rasselisten „aufzuheben oder auf bisher nicht erfasste Rassen zu erstrecken“ seien.

zungen und Verordnungen<sup>16</sup>). Der Erlaß von Gesetzen im formellen Sinne (Parlamentsgesetzen) fällt nicht hierunter, wie sich aus der Existenz der hierfür speziellen Normenkontrollvorschriften in Art. 93 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 sowie Art. 100 ergibt<sup>17</sup>. Und weil die Vorschrift Schutz durch den Richter, nicht aber gegen den Richter garantiert, wird auch die Rechtsprechung nicht erfaßt<sup>18</sup>.

Damit ergibt sich aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG kein Schutz im Hinblick auf die zeitlich nicht eingeschränkte Überprüfung der Regelungen des LHundG.

#### d.

##### Rechtliches Gehör

Versteht man die Regelungen des LHundG NRW, insbesondere in § 22, dahingehend, daß es bis zum Ablauf von 5 Jahren nicht möglich sei, die Sachrichtigkeit der Hunderasselisten überprüfen zu können, liegt darin ein Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG.

Art. 103 Abs. 1 GG gewährt den Parteien zunächst das Recht, sich in einem gerichtlichen Verfahren zu allen für das Verfahren relevanten Tatsachen zu äußern<sup>19</sup> und Anträge zu stellen<sup>20</sup>. Das Gericht ist verpflichtet, den Vortrag zu berücksichtigen, also zu Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen<sup>21</sup>. Werden mithin Tatsachen, die die Sachwidrigkeit von Hunderasselisten und damit ihre Verfassungswidrigkeit ergeben, von den Verwaltungsgerichten nicht zur Kenntnis genommen, besteht schon keine Bereitschaft, den Vortrag des Klägers zu hören und zu erwägen.

Könnte der Gesetzgeber im Wege einer Anordnung eines Überprüfungszeitraumes für die Dauer dieses Überprüfungszeitraumes für die Gerichte verbindlich anordnen, daß selbst

---

<sup>16</sup> *BVerwG*, Urt. v. 3.11.1988, 7 C 115.86 = E 80, 355 (361); Urt. v. 7.9.1989, 7 C 4.89 = NVwZ 90, 162 (163).

<sup>17</sup> *BVerfG*, Urt. v. 25.6.1968, 2 BvR 251/63 = E 24, 33 (49 ff.); Beschl. v. 10.5.1977, 1 BvR 514/68 und 323/69 = E 45, 297 (334 f.).

<sup>18</sup> *BVerfG*, Beschl. v. 11.10.1978, 2 BvR 1055/76 = E 49, 329 (340 f.); Beschl. v. 16.6.1987, 1 BvR 1113/86 = E 76, 93 (98).

<sup>19</sup> *BVerfG*, Beschl. v. 18.9.1952, 1 BvR 612/52 = E 1, 418 (429); Beschl. v. 19.5.1992, 1 BvR 986/91 = E 86, 133 (144).

<sup>20</sup> *BVerfG*, Beschl. v. 30.1.1985, 1 BvR 876/84 = E 69, 145 (148); Beschl. v. 20.4.1982, 1 BvR 1242/81 = E 60, 247 (249).

<sup>21</sup> *BVerfG*, Beschl. v. 30.10.1990, 2 BvR 562/88 = E 83, 24 (35).

diese die zugrundeliegenden und der Überprüfung anheimgestellten Tatsachen nicht erheben könnten, läge darin eine wegen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG verfassungswidrige Anordnung. Denn so wäre durch Gesetz dem Gericht untersagt, entscheidungserhebliche Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen und der Entscheidung zugrundelegen zu können. Der Gesetzgeber würde somit durch Anordnung eines Überprüfungszeitraumes eine unzutreffende Tatsachenannahme, die zu einer somit auch nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führt, für die Dauer des Überprüfungszeitraumes der Kontrolle des Gerichtes entziehen können. Es ist aber aufgrund des Gewaltenteilungsmodells der gesetzgebenden Gewalt nicht möglich, die Überprüfung einer Norm im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit der Verfassung zu unterbinden. Vielmehr sind die Gerichte nach Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden und haben daher im Instanzenzug Verfassungsverstöße auszuräumen. Eine Rechtsnorm, die die Gerichte hieran hindern würde, wäre wegen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 3 und 20 Abs. 3 mithin verfassungswidrig.

Hinzu kommt, daß ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör jedenfalls dann zu bejahen ist, wenn durch das nicht zur Kenntnis nehmen von Tatsachen den beteiligten die Möglichkeit genommen wird, entscheidungserheblichen Prozeßstoff an das Gericht heranzutragen. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein Gericht einem Beweisangebot nicht nachgeht, obwohl die in Frage stehenden Beweismittel ein anderes Obergericht zu entgegengesetzten tatsächlichen Feststellungen veranlaßt hat<sup>22</sup>. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 13. Juli 2005<sup>23</sup> zu nennen. Darin heißt es zur Sachrichtigkeit von Hunderasselisten:

"Im Zuge der Überprüfung (landesrechtlicher) Hundepolizeiverordnungen hat sich nunmehr die (in BVerwGE 110, 265/274 zwar genannte, aber letztlich konsequenzlose) Erkenntnis durchgesetzt, dass sich "aus der Zugehörigkeit zu einer Rasse, einem Typ oder gar einer entsprechenden Kreuzung allein ... nach dem Erkenntnisstand der Fachwissenschaft nicht ableiten" läßt, "dass von Hundeindividuen Gefahren ausgehen" (...). (...) Vergleichbar den Ausführungen in BVerwGE 110, 265/276 habe das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 16. März 2005 dem Gesetzgeber aufgegeben, die weitere Entwicklung zu beobachten. "Sollen diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts – ebenso wie die des Bundesverwaltungsgerichts (E 110, 265/279) – nicht bloße Leerformeln sein, so ist (...) eine erhöhte Sensibilität angebracht."

Daraus leitet das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht im Hinblick auf die Erhebung von erhöhten Hundesteuern für die Haltung von wegen ihrer Rassezurechnung vermutet

---

<sup>22</sup> Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 14. Auflage 2005, § 86 Rn. 18.

gefährlichen beziehungsweise Kampfhunden ab, daß die Haltung nicht im Hund-VerbreinfG genannter Hunderassen bereits im Besteuerungszeitraum 2000 keiner erhöhten Besteuerung (mehr) unterworfen werden konnte<sup>24</sup>.

### C.

#### Ergebnis

Mithin hindert die Regelung des § 22 LHundG NRW weder den Landesgesetzgeber, das LHundG NRW und die darin in den §§ 3 Abs. 2 und 10 Abs. 1 enthaltenen Rasselisten - ganz oder teilweise - aufzuheben oder zu ändern, noch die Gerichte, diese Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls im Wege einer konkreten Normenkontrolle dem BVerfG vorzulegen, noch die Landesregierung, von ihrem Initiativrecht Gebrauch zu machen und Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung des LHundG NRW im Landtag zu machen.

Dr. Jürgern Küttner

---

<sup>23</sup> 13 LB 299/02, soweit ersichtlich (noch) nicht veröffentlicht.

<sup>24</sup> S. 11 und 15 f. des Umbruchs.